

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 28.09.2020

im Stadthalle

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Karin Halder

ab 18:05 Uhr

Michael Halder

ab 19:00 Uhr

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

ab 18:10 Uhr

Gabi Schmotz Stadträtin

Franz Thurn

Martin Waibel

Britta Wekenmann

Konrad Zimmermann

Verwaltung

Günther Blaser

Brigitte Thoma

Ortsvorsteher/in

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Schriftführer/in

Silke Jöhler

Abwesend:

Gemeinderäte

Oliver Jöchle

Urlaub

Ortsvorsteher/in

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

entschuldigt

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 3 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 4 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Kindergartenneubau - Vorstellung der Entwurfsplanung
Vorlage: 40/489/2020/4
- 7 Bebauungsplan "Allewindenstraße-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"
1. Zustimmung zum Planentwurf
2. Anhörung der Träger öffentl. Belange und sonstiger Behörden und Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 10/184/2020/1
- 8 Feststellung der Jahresrechnung 2019
Vorlage: 30/209/2020
- 9 Verzicht auf die Kindergartenbeiträge April - Juni 2020
Vorlage: 20/168/2020
- 10 Teilnahme an der Aktion "1.000 Bäume für 1.000 Kommunen" des Gemeindetages
Vorlage: 30/213/2020
- 11 Verschiedenes
- 12 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 3

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

SR Jöchle ist entschuldigt.

Beschluss-Nr. 4

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Skateanlage – Sachstand

Herr Blaser informiert über den Sachstand zum Bau der Skateanlage:

- Es erfolgte trotz Absprache mit der beauftragten Baufirma noch kein Baubeginn. Laut Aussage der Firma ist dies Corona-bedingt.
- Die bauseitigen Leistungen und die Erstellung der Fundamente sind für Ende Oktober geplant.
- Die Anlage selbst soll im November gebaut werden.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es gibt keine Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

Im Anschluss wird Herr Gundel verabschiedet.

Beschluss-Nr. 5
Einwohnerfragestunde

Es gibt Anfragen.

Beschluss-Nr. 6

Kindergartenneubau - Vorstellung der Entwurfsplanung **Vorlage: 40/489/2020/4**

BM Burth begrüßt die beauftragten Planer.

BM Burth erläutert, dass am 20.01.2020 im Gemeinderat die überarbeitete Entwurfsplanung mit einer Kostenschätzung von 5,88 Mio. € vorgestellt wurde. In der Beratung wurden die hohen Herstellungskosten für den Bau des 5 -gruppigen Kindergarten weiterhin thematisiert und kritisiert.

Am 30.03.2020 wurde im Gemeinderat die weitere Vorgehensweise intensiv und ausführlich beraten und diskutiert. Der Gemeinderat empfindet die bisherige Planung für gut. Dennoch werden die Kosten von 5,88 Mio. € immer noch für zu hoch angesehen. Aus der Gremium kam der Auftrag an die Planer, die bisherigen Kosten realistisch zu reduzieren. Der Gemeinderat sieht den Bedarf eines Neubaus weiterhin. Eine dauerhafte Containerlösung wird gesehen und nicht gewünscht. Als zeitliche Schiene sieht der Gemeinderat den Beginn der Ausschreibungen zum Neubau im Winter/Frühjahr 2021. Dies kann zusammengefasst zu den Beratungen vom 30.03.2020 im Gemeinderat angeführt werden.

Im Rahmen der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung), die bereits eine genauere Kostenberechnung vorsieht, wurden seitens der Verwaltung mit den Planern erneut Gespräche geführt mit den Vorgaben und dem Ziel, realistische Möglichkeiten zu suchen, um die Kosten nochmals zu reduzieren.

Von den Planern wurde die Entwurfsplanung mittlerweile erneut überarbeitet und auch mit KVJS, dem Landesverband, dem Gesundheitsamt, der Gewerbeaufsicht und der Baurechtsbehörde abgestimmt.

Im Vorfeld wurde auch der Brandschutz mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt und in die Planung eingearbeitet. Die schriftliche Stellungnahme steht aber noch aus. Die Abstimmungen mit der UKBW laufen zurzeit.

Gegenüber der Entwurfsplanung und Flächenaufstellung vom 09.01.2020 ergaben sich bei der erneuten Überarbeitung des Entwurfs keine nennenswerten planerischen Veränderungen.

Es sind keine Räume weggefallen.

Flächen

Die Bruttogrundfläche von 1.614,37 qm aus dem Entwurf vom 09.01.2020 erhöhte sich bei der nun vorliegenden Entwurfsplan um 26,97 qm auf 1.641,34 qm.

Die Erhöhung der Bruttogrundfläche rührt daher, dass in der Entwurfsplanung vom 09.01.2020 der innenliegend geplante Geräteraum für Außenspielgeräte vorerst gestrichen wurde und in der neuen Entwurfsplanung ein Gerätehäuschen im Außenbereich dafür geplant wird.

Der Geräteraum im Außenbereich wurde bei der neuen Flächenberechnung miteingerechnet, was zu der Erhöhung der Bruttogrundfläche führt.

Eine detaillierte Flächenaufstellung mit einer Gegenüberstellung beider Entwürfe ist als Anlage zur Vorlage beigefügt.

Derzeitige Baubeschreibung

Rohbau

Betonplatte, Decken und Wände als Stahlbeton in Ortbeton. Stützen im Obergeschoss auf der Gartenfassade aus Stahl.

Fassaden

Erdgeschoss sowie Stirnseiten und Decken über Erdgeschoss und Obergeschoss aus Stahlbeton, Oberfläche als sichtbar belassen.

Optisch geschlossene Bereiche im Obergeschoss aus perforiertem Trapezblech.

Fenster und Verglasung

3- fach Verglasung gemäß Bauphysik. Fenster an Ost- und Südfassade als Holz- Alu-Konstruktion. Verglasung an Gartenfassade als Alukonstruktion direkt gegen Stahlstützen montiert.

Sonnenschutz

Textiler Sonnenschutz an Ost,- Süd- und Westfassade.

Dach

Flachdach als Warmdachkonstruktion mit 2 % Gefälle in der Fläche und bituminöser Abdichtung mit extensiver Begrünung.

Fußbodenaufbau

Erdberührt: Bituminöse Abdichtung, Wärme- und Trittschalldämmung mit Heizestrich
Sonstige: Wärme- und Trittschalldämmung mit Heizestrich

Bodenbeläge

In allgemeinen Bereichen als Industrieparkett. In Sanitärbereichen, Umkleiden und Küche Fliesenbeläge. Lager- und Technikbereiche staubbinder Anstrich.

Decken

Beton sichtbar und gesäubert. Akustikmaßnahmen in Teilbereichen gemäß Vorgabe der Bauphysik.

Magnetsitgebundene Holzwolle- Leichtbauplatten mit dahinterliegenden Absorbern.
Im Eingangsbereich abgehängte Decken.

Innenwände

Stahlbeton sichtbar und hell lasiert. Trockenbau gespachtelt, geschliffen und gestrichen.

Akustikmaßnahmen in Teilbereichen gemäß Vorgabe der Bauphysik.

Akustikverkleidungen aus Holz geschlitzt mit dahinterliegenden Absorbern.

Transparente Trennwände

Holz- beziehungsweise Metallrahmen entsprechend der Erfordernis mit Glasfüllung.
Sichtschutz mittels Vorhänge auch als gleichzeitige Schallschutzmaßnahme.

Innentüren

Holztüren entweder in Vollblattausführung oder mit Glasfüllung.

Wasseranlagen

Neuer Hauswasseranschluss mit Rückspülfilter und Wasserenthärtungsanlage.
Rohrleitungen aus Edelstahl.

Warmwasserversorgung dezentral mittels Elektro- Durchlauferhitzer.

Wärmeerzeugungsanlagen

Wärmeversorgung über vorhandene Fernwärme aus dem Schulzentrum über Versorgungsleitung aus dem Technikbereich des Schulzentrums zum Neubau.

Heizungsverteiler mit einzelnen Heizgruppen für Fußbodenheizung/Heizkörper und Lüftung.

Raumheizflächen

Beheizung der einzelnen Räume erfolgt über eine Fußbodenheizung. Räume mit Fußbodenheizung erhalten einen Raumtemperaturregler.

Lüftung

Für innenliegende Nassräume, WC Anlagen usw. sind dezentrale Abluftgeräte geplant, welche auch für den Feuchteschutz sorgen.

Für den sommerlichen Wärmeschutz sind zur Nachtauskühlung dezentrale Dach-Entlüftungsgeräte geplant.

Der hygienische Luftwechsel erfolgt durch die Nutzer mittels manueller Fensterlüftung. (Dies gilt, falls auf die zentrale Lüftungsanlage verzichtet wird)

Die Möglichkeit zur Nachrüstung einer zentralen Lüftungsanlage wird in der Planung berücksichtigt.

Gebäudeautomaten

Es ist keine Gebäudeleittechnik vorgesehen.

Die Heizkreisregelung erfolgt über eine integrierte Regelung in der Übergabestation.

Stromversorgung und Telekommunikation

Anbindungen ans Schulzentrum mit Unterzähler.

Leitungen für eine spätere Installation einer PV – Anlage werden vorgesehen.

Beleuchtung

Ausführung als LED – Leuchten. Konventionell schaltbar ausgeführt.

Gefahrenmeldeanlagen

Flächendeckende Brandmeldeanlage nach DIN 14675 Vollschutz Kategorie 1.

Freianlagen – Spielbereiche

Je ein Sandspielbereich für U 3 und Ü 3 Kinder mit Sonnensegel versehen. Bei Ü 3 Kinder mit einer Wasserzapfstelle.

Weitere 1 bis 2 Spielgeräte nach Bedarf.

Bei Bedarf können die Spielgeräte vom Kindergarten Schatzkiste umgesetzt, oder aber auf andere Kindergärten oder Spielplätze verteilt werden.

Stabgitterzaun entlang der Grundstücksgrenze zur Einzäunung des Spielbereichs.

Kosten

Die Kostenschätzung vom 09.01.2020 lag bei 5.887.841,67 € brutto.

Die Kostenberechnung bei der Entwurfsplanung vom 15.09.2020 liegt nun bei 5.494.697,30 € brutto.

Die erneute Überarbeitung der Entwurfsplanung bringt eine weitere Einsparung von 393.144,37 € brutto.

Bei beiden Kostenaufstellungen liegt der Mehrwertsteuersatz von 19 % zugrunde.

Übersicht der Einsparungen nach Kostengruppen

Kostengruppe	Kostenschätzung 09.01.2020	Kostenberechnung 28.08.2020	Differenz
200 Herrichten	53.080,00 €	54.820,00 €	+ 1.740,00 €
300 Bauwerk	2.666.709,25 €	2.608.533,51 €	- 58.175,74 €
400 Techn. Anlagen	762.487,64 €	604.327,44 €	- 158.160,20 €
500 Außenanlage	463.190,00 €	425.949,00 €	- 37.241,00 €
600 Ausstattung	145.000,00 €	120.547,50 €	- 24.452,50 €
700 Baunebenkosten	857.299,22 €	803.215,24 €	- 54.083,98 €
Gesamtkosten netto	4.947.766,11 €	4.617.392,69 €	- 330.373,42 €
Mwst. 19 %	940.075,56 €	877.304,61 €	62.770,95 €
Gesamtkosten brutto	5.887.841,67 €	5.494.697,01 €	- 393.144,37 €

In der Kostengruppe 400 ist die zentrale Lüftungsanlage in der Kostenberechnung vom 15.09.2020 nicht mehr enthalten.

In der Kostenschätzung vom 09.01.2020 (bei 5,88 Mio. €) war die zentrale Lüftungsanlage enthalten.

Mehrkosten für Lüftungsanlage

Vom Fachplaner wird eine zentrale Lüftungsanlage favorisiert, weil damit ein gesteuerter Luftaustausch gewährleistet werden kann.

Die Verwaltung vertritt die Meinung, dass ein regelmäßiger Luftaustausch auch über das Öffnen der Fenster erfolgen kann.

In keinem städtischen Gebäude dieser Art bis auf die Grundschulsporthalle mit Stadthalle und des im Bau befindlichen Dorfstadel gibt es zentrale Lüftungsanlagen. Auch nicht im neuen Bauteil von 2013 an der Grundschule und im neu sanierten Schulzentrum.

Neben den Anschaffungskosten fallen auch Reparatur- und Wartungskosten für solche Lüftungsanlagen über die Jahre gesehen in erheblichen Umfang an.

Sollte eine zentrale Lüftungsanlage für das gesamte Gebäude gewünscht werden, liegen die Mehrkosten bei brutto 151.873,00 € einschl. Nebenkosten.

Die Planer und die Fachplaner werden in der Sitzung anwesend sein und die überarbeitete Planung und Kostensituation vorstellen.

Falls die überarbeitete Entwurfsplanung vom 28.08.2020 mit dem Kostenrahmen vom 15.09.2020 eine Zustimmung im Gemeinderat findet, schlägt die Verwaltung die weitere Vorgehensweise und Beschlussfassung wie folgt vor:

Mit dem Verzicht auf die zentrale die Lüftungsanlage werden rund 151.900,00 € eingespart. Die Verwaltung schlägt den Verzicht auf die zentrale Lüftungsanlage vor.

Der vorgestellten Entwurfsplanung ohne zentrale Lüftungsanlage entsprechend der neuen Kostenberechnung vom 15.09.2020 in Höhe von 5,49 Mio. € wird zugestimmt.

Die vorgestellte Entwurfsplanung wird zur Genehmigungs- und Ausführungsplanung freigegeben.

Die Vorstellung und Beratung der Ausführungsplanung mit Freigabe zur Ausschreibung wird in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.

Zeitlicher Ablauf

Sollte der Gemeinderat der vorgelegten Entwurfsplanung zustimmen, sieht der Zeitplan so aus, dass das Baugesuch erarbeitet und bei der Baurechtsbehörde eingereicht werden kann.

Die Bearbeitungsdauer beträgt circa 2 Monate.

Parallel würde mit der Ausführungsplanung begonnen, die dann im Ausschuss für Umwelt und Technik beraten und zur Ausschreibung freigegeben wird.

Die Vergabe der Arbeiten könnte entsprechend des zeitlichen Ablaufes in der letzten Sitzung des Gemeinderates vor der Sommerpause 2021 erfolgen.

Zur Errichtung des Kindergartens müssen bekanntlich Bäume gefällt werden. Die Fällung der Bäume erfolgt im zulässigen Zeitraum zwischen Oktober 2020 und Februar 2021.

Für das Bauvorhaben müssen rund 45 Bäume entfernt werden. Der Restbestand an Bäumen auf dem Grundstück beträgt nach der Fällung noch rund 60 Stück.

Als Ersatz-Nisthöhlen für Höhlenbrüter wurden entsprechend den Vorgaben vom Umweltkonzept Vogelnistkästen über den BUND bestellt.

Diese werden nach Erhalt zu gegebener Zeit bis spätestens den 01.03.2021 aufgehängt.

Zuschüsse

In der Gemeinderatssitzung am 04.11.2019 hat der Gemeinderat das Sanierungsgebiet „Stadtkern II“ u.a. um den Bereich des geplanten Kindergartenneubaus erweitert und einen Antrag auf Zuwendung aus der Städtebauförderung – Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (SIQ) gestellt. Mit Bescheid vom 07.04.2020 wurde der Antrag bewilligt. Die Zuwendung wird bewilligt für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Neubau Kindergarten Schussenrieder Straße“. Gefördert werden die Kosten für die Betreuung Ü 3 Kindern. Die Antragstellung erfolgte mit der Planung und Kostenschätzung mit rund 7,5 Mio. €. Die zuwendungsfähigen Kosten wurden im Antrag mit 1.333.333 € ermittelt und betragen bei Neubauten 30 % der Gesamtbaukosten. Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Der Zuwendungsbetrag/die Finanzhilfe des Bundes und des Landes wurde im Antrag auf 1.200.000 € festgesetzt.

Mit der Reduzierung der Gesamtbaukosten gemäß der derzeit vorliegenden Kostenberechnung vom 15.09.2020 auf rund 5,5 Mio. € reduziert sich auch der Zuwendungsbetrag. Nach Berechnung der Verwaltung beträgt der Zuwendungsbetrag bei einer angenommenen Kostenberechnung von 5,5 Mio. € auf rund 891.000 €.

Ob es für den Kindergartenneue eine Förderung aus dem Ausgleichstock gibt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Ob es hinsichtlich der derzeitigen Beratungen über weitere Konjunkturprogramme auch zusätzliche Förderungen im Bereich der Kinderbetreuung geben wird, gilt abzuwarten.

SR Zimmermann möchte wissen, ob die Materialräume nicht in die Gruppenräume integriert werden könnten, dies würde zu Kosteneinsparungen führen.

Herr Hack erläutert, dass die Materialräume mehrere Funktionen haben. Hier ist beispielsweise auch die Verteilung der Fußbodenheizung und weitere technische Anlagenteile. Zudem sind die Innenwände akustisch wichtig, ebenso wie für die Nutzung des Kindergartens. Er weist darauf hin, dass der Kindergarten grundsätzlich eher einen Werkstatt-Charakter haben wird, keinen Wohnzimmer-Charakter. Eine PV-Anlage auf dem Kindergarten ist nicht wirtschaftlich.

SR Zimmermann hält es für wichtig, dass die Erzieherinnen die Planung befürworten. Er spricht sich für den Verzicht auf die Lüftungsanlage aus, sowohl aus Kosten- als auch aus pragmatischen Gründen. Die Planung ist architektonisch gut. Mit der Ausschreibung sollte man sich einen Kostenrahmen setzen, zudem sollte eine längerfristige Ausschreibung erfolgen, weil man häufig die Erfahrung gemacht hat, dass dies zu kostengünstigeren Preisen führt, auch wenn die Bauphase dann länger dauert.

SR Michalski teilt mit, dass der vorgestellte Kostenrahmen mitgetragen werden kann. Auf die Lüftung würde er ebenfalls verzichten.

SR Groll fragt nach der Atmungsaktivität der Beton-Innenwände und ob ein verstärkter Einsatz von Holz nicht günstiger wäre. Er kann sich nicht vorstellen, dass mit den verwendeten Materialien auf eine Lüftungsanlage verzichtet werden kann.

Herr Hack erläutert, dass es eine Berechnung gibt, dass auf die Lüftungsanlage verzichtet werden kann. Natürlich handelt es sich dann dabei um einen einfachen Standard, der aber im gesetzlichen Rahmen bleiben würde. Das Gebäude wird nicht feucht sein.

SR Groll möchte außerdem wissen, ob zur Fassadenverkleidung nicht auch Lerchenholz denkbar ist wie beim Schulzentrum. Zudem hält er die Kosten für die Außenanlagen mit 400.000 Euro im Vergleich zu den Kosten für den Pausenhof der Grundschule damals hoch.

Herr Hack erläutert, dass damit nicht die Transparenz erzielt werden kann, die von Seiten der Planer gewünscht wird.

Frau von Lintig erläutert, dass die Höhenüberwindung einen größeren Aufwand bedeutet. Zudem sind die Anlagen sehr groß. Der Vorteil in dieser Variante ist dann jedoch, dass weniger Erdarbeiten erforderlich werden.

Herr Hack ergänzt, dass hier auch alle Kosten für Rohre, Schächte und beispielsweise die Baugrube enthalten sind.

BM Burth möchte wissen, ob der Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Sonnenschutzfassade vom Gemeinderat mitgetragen werden kann. Zudem sollte entschieden werden, in welchem Gremium, ob im Ausschuss für Umwelt und Technik oder im Gemeinderat, die Bemusterung durchgeführt wird.

SRin K. Halder spricht sich für den Ausschuss aus. Sie ist allerdings irritiert von der geplanten Zeitschiene und möchte wissen, wann der Kindergarten dann bezugsfertig ist.

Herr Hack geht davon aus, dass der Kindergarten im März 2023 bezugsfertig ist, weil von einer Bauzeit von 18 Monaten auszugehen ist. Die lange Vorbereitungszeit ist bedingt durch die gesetzlichen Vorgaben bei Ausschreibungen.

SR Marquart hält die Baukosten für nicht zufriedenstellend und auch nicht angemessen. Allerdings ist ihm bewusst, dass das Verfahren bereits zu weit fortgeschritten ist, um es zu stoppen. Der Entwurf ist in der Sache aber ansprechend.

SR Harsch schließt sich dem an. Die Planung ist zu teuer und zu luxuriös.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 2 Nein-Stimmen:

- 1. Auf die zentrale Lüftungsanlage wird verzichtet und somit rund 151.900,00 € brutto eingespart. Auch auf den Sonnenschutz an der Nordfassade wird verzichtet.**
- 2. Der Entwurfsplanung vom 28.08.2020 mit der Kostenberechnung vom 15.09.2020 in Höhe von rund 5,49 Mio. € brutto wird zugestimmt.**
- 3. Die vorgestellte Entwurfsplanung vom 28.08.2020 wird zur Genehmigungs- und Ausführungsplanung freigegeben.**
- 4. Die Vorstellung und Beratung der Ausführungsplanung mit Freigabe zur Ausschreibung wird in den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.**

Beschluss-Nr. 7

Bebauungsplan "Allewindenstraße-Hasengärtlestraße - 2. Änderung"

1. Zustimmung zum Planentwurf

2. Anhörung der Träger öffentl. Belange und sonstiger Behörden und Beteiligung der Öffentlichkeit

Vorlage: 10/184/2020/1

BM Burth begrüßt Frau Kasten als beauftragte Planerin.

BM Burth erläutert, dass der Planbereich im südlichen Teil mit den Gebäuden eines Edeka-Lebensmittelmarktes und eines Getränkemarktes mit zugehörigem Kundenparkplatz bebaut ist.

Im nördlichen Teilbereich befinden sich ein älteres, ortsbildprägendes Wohngebäude mit zugehörigem Frei- und Gartenflächen sowie ein Betriebsgebäude mit zwei Lagergebäuden. Der nordwestliche, an die Allewindenstraße angrenzende Teilbereich ist derzeit noch unbebaut. Das Grundstück zwischen dem Gebäude des Getränkemarktes im Süden und dem Lagergebäude im Norden ist mit einem Wohngebäude bebaut.

Die Freiflächen um den Einkaufs- und Getränkemarkt sind weitgehend befestigt, teilweise oder voll versiegelt und nur spärlich begrünt. Die Freiflächen im nördlichen Teilbereich sind mit Schotterbelag befestigt. Die Gartenflächen sind begrünt. Im Umgriff des Wohngebäudes an der Hasengärtlestraße bestehen drei alte, großkronige Laubbäume. Eine Baumgruppe westlich des bestehenden Lager- und Remisengebäudes wurde im Winter 2020 gerodet.

Planerfordernis, Ziele und Zwecke der Planung

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße“ besteht seit dem Jahr 1996 ein Edeka-Einkaufsmarkt mit zugehörigen Kundenparkplätzen. Der Bebauungsplan wurde im Jahr 2000 in einem Teilbereich geändert, um zusätzlich die Errichtung eines Edeka-Getränkemarktes zu ermöglichen.

Das in die Jahre gekommene Gebäude des Lebensmittelmarktes soll nun saniert und umgebaut werden, die Verkaufsflächen sollen zeitgemäß neugestaltet werden. In diesem Zuge ist geplant, das Gebäude zu erweitern und die bestehende Verkaufsfläche von rd. 1.022 m² auf rd. 1.326 m² zu vergrößern, um Eingangs- und Vorbereich sowie Verkehrsflächen großzügiger zu gestalten und die Waren zeitgemäß zu präsentieren. Die Anzahl der Kundenparkplätze und die Anzahl der Fahrradstellplätze sollen entsprechend erhöht werden. Zugeordnet zu einem erweiterten Backshop soll eine Außenterrasse mit Sitzmöglichkeiten entstehen.

Im Süden des Getränkemarktes auf dem Grundstück Flst. Nr. 1685/6 soll ein Parkplatz für die Mitarbeiter des Einkaufs- und des Getränkemarktes hergestellt werden.

Um die Erweiterung des Kundenparkplatzes nach Norden hin zu ermöglichen, soll das bestehende Lager- und Remisengebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 1686/1 abgebrochen werden.

Als kurzfristiger Ersatz ist die Errichtung von Garagen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1686/1 vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Erweiterungsvorhabens zu schaffen soll für den Planbereich der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ aufgestellt werden.

Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf derzeit als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden entsprechend berichtigt.

Der Lebensmittelmarkt wird mit der geplanten Erweiterung auf mehr als 1.200 m² Geschossfläche und mehr als 900 m² Verkaufsfläche die Grenze zur Großflächigkeit überschreiten und ist damit nur in einem Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Tübingen und von dort mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben stehen einer Erweiterung des Lebensmittelmarktes an der Hasengärtlestraße in der geplanten Größenordnung keine raumordnerischen Gründe entgegen.

Im Bebauungsplan „Allewinden – Hasengärtlestraße“ ist für den Bereich des Plangebietes überwiegend Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt, für das Grundstück Flst. Nr. 1685/6 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO.

Vor dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ wurden die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB geprüft.

a) Allgemeine Vorprüfung gem. Anlage 18.6.2 UVP-Gesetz

Eine der Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ist, dass keine Vorhaben zulässig werden, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis 5.000 m² zulässig wird, bedarf gemäß Anlage 1 Nr. 18.6.2 zum UVP-Gesetz einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Zur Vorbereitung des Bebauungsplan-Verfahrens wurde durch das Fachbüro faktorgrün, Stuttgart, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. UVP-Gesetz durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung ergaben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Schutzgüter. Nach Einschätzung des Gutachters besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit i.S. des § 5 UVPG. Die Vorprüfung wurde mit den Fachbehörden im Landratsamt Ravensburg abgestimmt. Das Gutachten des Fachbüros faktorgrün vom 10.08.2020 liegt der Beratungsvorlage bei.

b) Immissionschutz Lärm

Für den Planbereich wurde durch das Ingenieurbüro für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. In der Immissionsprognose wurden mithilfe eines digitalen Geländemodells die Lärmauswirkungen aus dem Betrieb des Lebensmittel- und Getränkemarktes auf die Umgebungsbebauung untersucht.

Dabei wurden alle gewerblichen Geräuschemissionen aus dem Betrieb des Kunden- und Mitarbeiterparkplatzes, der Anlieferung, dem Be- und Entladen der LKWs sowie dem Betrieb von maschinentechnischen Einrichtungen (z.B. Lüftung, Kühlung), dem Betrieb und der Leerung des Kartonagen-Presscontainers, der Nutzung des geplanten Freibereichs des Backshops und der Einkaufswagen in die Berechnung einbezogen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die Summe der von dem Lebensmittel- und Getränkemarkt ausgehenden gewerblichen Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die geltenden Immissionsrichtwerte im Tag- und Nachtzeitraum einhält. In der ungünstigsten Nachtstunde wurde dabei der Betrieb der maschinentechnischen Anlagen berücksichtigt.

Im Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sind aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm keine Lkw-Anlieferungen und keine Pkw-Bewegungen geplant.

Der Betrieb des Lebensmittel- und des Getränkemarktes erfüllt im Tagzeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der ungünstigsten Stunde im Nachtzeitraum aus schalltechnischer Sicht die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm.

Dabei wird von einer Schließung der beiden Märkte bis spätestens um 21.30 Uhr ausgegangen, sodass nach 22.00 Uhr keine Fahrzeugbewegungen mehr stattfinden. Die schalltechnische Immissionsprognose wurde mit den Fachbehörden im Landratsamt Ravensburg abgestimmt. Die Bedenken und Anregungen der Immissionsschutzbehörde wurden aufgenommen und in die Planung eingearbeitet. Die Schalltechnische Immissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauphysik Dipl. Ing. Christopher Malo, Bad Dürkheim, vom 15.08.2020 liegt der Beratungsvorlage bei.

a) Artenschutzrechtliche Einschätzung

Für den Planbereich wurde durch das Fachbüro Tanja Irg Umweltkonzept, Schwendi, eine artenschutzfachliche Untersuchung mit artenschutzrechtlicher Einschätzung erstellt.

Dazu wurde am 18.05.2020 eine Ortsbesichtigung durchgeführt, bei der das Lagergebäude auf potentielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten und auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse schließen lassen, untersucht wurde. Ebenso wurden die bestehenden Parkplatz- und Freiflächen auf relevante Artenvorkommen gesichtet

Die Einschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, 2 und 3 BNatSchG ausgelöst werden, wenn notwendige Gehölzrodungen nicht in der Zeit zwischen Anfang März und Ende September erfolgen. Der Abbruch des Lagergebäudes ist in der Zeit vom 01. September bis 31. März artenschutzrechtlich unbedenklich. Ersatzmaßnahmen werden nicht erforderlich. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6, Nr. 7b BauGB.

Die artenschutzrechtliche Einschätzung des Fachbüros Tanja Irg Umweltkonzept vom 02.06.2020 liegt der Beratungsvorlage bei.

b) Weitere Voraussetzungen gemäß § 13 a BauGB

Die zulässigen Grundflächen innerhalb des Geltungsbereiches betragen weniger als 20.000 m². Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes HQ100 oder eines Risikogebietes bei extremem Hochwasser HQextrem.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße“ dient der Nachverdichtung in einem bebauten Gebiet. Der Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht wird abgesehen. Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind,

gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Allewinden-Hasengärtlestraße – 2. Änderung“ umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 1686, 1686/1, 1685, 685/1, 1685/2, 1685/4, 1685/5, 1685/6, 1685/9 sowie die Teilflächen der Dekan-Hetzler-Straße Flst. Nr. 1685/8, 1685/13 und 1685/14, mit einer Grundstücksfläche von insgesamt ca. 14.308 m.

Plankonzept und Festsetzungen

a) Verkehrerschließung

Das Plangebiet wird im Bestand verkehrlich von der Hasengärtlestraße aus erschlossen. Mit der Planung wird die Zufahrt zum Kundenparkplatz des Lebensmittel- und Getränkemarktes um ca. 20 m nach Norden verlegt. Die erforderlichen Sichtfelder von 3/70 m müssen dabei auf Dauer freigehalten werden.

Aufgrund des Verkehrsaufkommens auf der Allewinden- und der Hasengärtlestraße kann es zu einem Rückstau der Fahrzeuge vor der Lichtsignalanlage kommen, sodass sich an hochfrequentierten Einkaufstagen ggf. geringe Wartezeiten bei der Ausfahrt aus dem Kundenparkplatz ergeben können. Mit dem von der Stadt Aulendorf geplanten Umbau der Kreuzung Allewinden-Hasengärtlestraße zu einem Kreisverkehr wird sich der Verkehrsfluss in diesem Bereich verstetigen.

Die Zufahrt zu den geplanten Mitarbeiterstellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1685/6 soll, um eine Störung der Anwohner an der Dekan-Hetzler-Straße gering zu halten, von der Hasengärtlestraße aus über den Kundenparkplatz erfolgen. Die Anlieferung für den Lebensmittelmarkt erfolgt wie bisher mit Zufahrt von der Hasengärtlestraße aus. Der Vorplatz vor dem Gebäude Haus Nr. 10 wird als Anlieferzone mit Überdachung und Lärmschutzeinrichtungen umgebaut.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ festgesetzte Verkehrsfläche nördlich des bestehenden Kundenparkplatzes wurde nicht umgesetzt. Die Erschließung des Grundstücks Flst. Nr. 1685/1 erfolgt im Bestand über den privaten Hugo-Halt-Weg Flst. Nr. 1685.

Um die Erweiterung des Kundenparkplatzes zu ermöglichen, ist vorgesehen, das Grundstück Flst. Nr. 1685/1 zukünftig über ein im Bebauungsplan festgesetztes und grundbuchrechtlich gesichertes Geh- und Fahrrecht über die Fahrgasse des Kundenparkplatzes zu erschließen.

Die Erschließung der Grundstücke Flst. Nr. 1686, 1686/1, 1685/2 und 1685/4 erfolgt wie bisher von der Hasengärtlestraße aus. Im Einmündungsbereich in die Allewindenstraße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

b) Art der Nutzung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ ist die Art der Nutzung für den Planbereich, mit Ausnahme des Grundstücks Flst. Nr. 1685/6, als **Mischgebiet** gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Für den nördlichen Teilbereich, Grundstücke Flst. Nr. 1686, 1686/1, 1685/4, 1685/2 und 1685/1 wird diese Festsetzung beibehalten.

- Die Nutzungen nach § 6 Abs. 2, 1. – 5. sind allgemein zulässig.
- Die Nutzungen nach § 6 Abs. 2, 6, 7 und 8 sind nicht zulässig.
- Die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 BauNVO wird nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Flächen im als Mischgebiet festgesetzten Teilbereich des Plangebiets sind, bis auf eine Teilfläche von Flst. Nr. 1686/4, bebaut. Die noch unbebauten Flächen sind für die Ansiedlung von Gartenbaubetrieben (§ 6 Abs. 2, 6. BauNVO) größtmäßig nicht geeignet.

Die im Westen an das Mischgebiet angrenzenden Bereiche sowie die Bereiche nördlich der Allewindenstraße, sind überwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Der Betrieb einer Tankstelle (§ 6 Abs. 2, 7 BauNVO) würde hier zu erheblichen zusätzlichen Störungen für die umgebende Wohnnutzung führen.

In der näheren Umgebung des Plangebietes im Abstand von jeweils knapp 500 m, besteht an der Poststraße und an der Straße Auf der Steige jeweils ein Spielhallenbetrieb. Die Ansiedlung von weiteren Vergnügungsstätten (§ 6 Abs. 2, 8. und § 6 Abs. 3 BauNVO) in diesem, überwiegend durch Wohnnutzung geprägten Stadtgebiet ist städtebaulich nicht gewünscht, zumal auch die Schulwege aus den südlich und westlich angrenzenden Wohngebieten zur Grundschule und zu den beruflichen Schulen das Plangebiet tangieren.

Im südlichen Teilbereich, Grundstücke Flst. Nr. 1685/5, 1685/9 und 1685/8 TF besteht seit dem Jahr 1996 ein EDEKA Lebensmittel- und Getränkemarkt mit zugehörigem Kundenparkplatz.

Der bestehende Lebensmittelmarkt liegt im südlichen Stadtgebiet von Aulendorf, in einem ausgedehnten Siedlungsbereich mit Wohn- und Mischgebieten, mit einem im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet hohen Anteil an Mehrfamilienwohnhäusern. Der Markt ist von diesen Siedlungsgebieten aus sowohl fußläufig als auch per Fahrrad gut erreichbar. Der Bürgerbus der Stadt Aulendorf fährt den Lebensmittelmarkt auf zwei Routen täglich viermal an. Die Lage des Marktes am Rand der Innenstadt ermöglicht auch für nicht motorisierte Einwohner eine gute Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs.

Um die gute Nahversorgung der Einwohner zu sichern und zu verbessern und die geplante Modernisierung und Erweiterung des Lebensmittelmarktes zu ermöglichen, wird für den südlichen Teilbereich des Plangebietes ein **Sondergebiet Lebensmittelmarkt gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (großflächiger Einzelhandel)** festgesetzt. Die Summe der Verkaufsflächen im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird auf max. 1.900 m² Verkaufsfläche beschränkt.

Zulässig sind Gebäude für den Verkauf und die Lagerung von Sortimenten des täglichen Bedarfs, Lebensmittel, Getränke, Drogeriewaren sowie außerhalb des täglichen Bedarfs, von branchentypischen Aktionswaren und Randsortimenten mit einem deutlich untergeordneten Anteil von max. 10% der Verkaufsfläche.

Weiterhin zulässig sind Räume für Verkauf, Lagern und Aufbacken von Backwaren, ergänzt um eine untergeordnete gastronomische Nutzung sowie die für den Betrieb erforderlichen Lager- und Nebenräume, Sozial- und Verwaltungsräume.

Das städtebauliche Konzept aus dem Jahr 1995 zum Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ sah ein einheitliches, zweigeschossiges Erscheinungsbild für die Gebäude entlang der Hasengärtlestraße vor. Dies wurde im Zuge der Bebauung auch umgesetzt.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind daher innerhalb der durch Baugrenzen abgrenzten Teilfläche entlang der Hasengärtlestraße, ab dem 1. Obergeschoss, auch Räume i.S. von § 13 BauNVO für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender zulässig, die ihren Beruf in ähnlicher Weise ausüben. Zulässig ist hier auch sonstige Büronutzung.

Die Stadt Aulendorf ist im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-

Oberschwaben (Entwurf zur Anhörung 2019) als Unterzentrum ausgewiesen. Die Festsetzung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel widerspricht daher nicht dem dort genannten Ziel (Ziff. 2.7), dass die Ausweisung, Errichtung und Erweiterung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben... nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren zulässig ist.

a) Maß der Nutzung

Das Maß der Nutzung wird für das Plangebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf mit Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 v.H. überschritten werden, im Mischgebiet bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8, im Sondergebiet Lebensmittelmarkt, wegen des erhöhten Stellplatzbedarfs bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,9. Dabei dürfen die über eine Grundflächenzahl von 0,8 hinaus befestigten Stellplatzflächen aus Gründen des Bodenschutzes nicht vollflächig versiegelt werden.

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird bereichsweise festgesetzt. Entlang der Allewindenstraße sind, in Abstimmung mit der bestehenden älteren Wohnbebauung auf der nördlichen Straßenseite, Gebäude mit mindestens zwei, max. drei Vollgeschossen zulässig. Durch die höhere Bebauung entlang der Allewindenstraße können auf der südlichen Seite vom Verkehrslärm abgeschirmte ruhige Außen- und Freibereiche auch für Wohnnutzung entstehen.

Für die übrigen Flächen im Mischgebiet ist eine max. zweigeschossige Bebauung in Abstimmung auf die bestehenden Wohngebäude an der Maler-Sauter-Straße vorgesehen.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird die im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ vorgegebene zweigeschossige Straßenrandbebauung beibehalten. Für die Gebäude des Lebensmittel- und Getränkemarktes wird, wie bisher eingeschossige Bauweise festgesetzt.

Die zulässigen Wand- und Firsthöhen werden abgestimmt auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse bereichsweise festgesetzt.

Die zulässigen Höhen werden gegenüber der Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ erhöht, da die Vorgaben zur Energieeinsparung zwischenzeitlich technisch einen höheren Dachaufbau und die statischen Vorgaben der DIN-Normen größere Trägerhöhen erfordern. Zudem liegt der Bezugspunkt für die Wand- und Firsthöhe nun auf dem Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Oberkante der Dacheindeckung.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ ist als Bezugshöhe noch der Schnittpunkt der Außenwandlinie mit der Unterkante Sparren vorgegeben.

Für Werbeanlagen an Gebäuden und freistehende Werbeanlage werden die zulässigen Höhen abgestimmt auf die jeweiligen Gebäudehöhen beschränkt.

a) Bebauung Bauweise überbaubare Grundstücksflächen

Für die Gebäude im Mischgebiet wird die offene Bauweise festgesetzt, damit sich die Gebäude in die bestehende städtebauliche Struktur der umgebenden Wohngebiete einfügen.

Für die Gebäude im Sondergebiet Lebensmittelmarkt wird eine Abweichung von der offenen Bebauung mit Gebäudelängen bis max. 60 m zugelassen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen großzügig festgelegt. Dabei wurde auf ausreichende Abstände zu den Nachbargrundstücken sowie die Ausbildung einer gegliederten Straßenrandbebauung an der Allewinden- und Hasengärtlestraße geachtet.

b) Garagen Stellplätze Nebenanlagen

Im Mischgebiet sind Garagen und überdeckte Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen generell zulässig, außerhalb davon nur auf den durch Planzeichen festgesetzten Flächen. Offene Stellplätze sind auch außerhalb dieser Flächen zugelassen.

Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt sind Garagen und Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Flächen für offene Stellplätze sind, abgestimmt auf die geplante Nutzung, großzügig festgesetzt. Außerhalb der durch Planzeichen festgesetzten Flächen sind aus Gründen des Bodenschutzes keine weiteren Stellplätze zulässig.

Die Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Flächen und der durch Planzeichen hierfür festgesetzten Flächen generell zulässig, außerhalb davon nur soweit sie keine Gebäude sind.

c) Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

In die planungsrechtlichen Festsetzungen werden Vorgaben für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen.

Entsprechend den Empfehlungen im Bericht zur artenschutzrechtlichen Einschätzung vom 02.06.2020 wird ein Erhaltungsgebot für 3 bestehende, das Ortsbild prägende großkronige Laubbäume auf dem Grundstück Flst. Nr. 1686 festgesetzt.

Zur Eingrünung des Gebietes werden Pflanzgebote für Laubbäume Bäume entlang der Allewinden- und Hasengärtlestraße festgesetzt. Für die Begrünung des Kunden- und Mitarbeiterparkplatzes im Sondergebiet Lebensmittelmarkt werden zusätzlich Pflanzgebote für insgesamt 7 heimische Laubbäume aufgenommen. Zur Verbesserung der Grünausstattung und zur Eingrünung des Marktgebäudes werden Pflanzgebote für Strauchgruppen entlang der Dekan-Hetzler-Straße festgesetzt, ebenso zur Eingrünung und Abschirmung des Kundenparkplatzes nach Norden zum geplanten Mischgebiet hin.

Zur Verbesserung der Grünausstattung und der kleinklimatischen Verhältnisse im Bereich der befestigten Flächen, wird festgesetzt, dass die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, zu bepflanzen und als solche dauerhaft zu unterhalten sind. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split und Schotterschüttungen sind nicht zulässig.

Zum Insektenschutz werden Festsetzungen zur Außenbeleuchtung der Gebäude und der Freiflächen sowie zur zulässigen Lichtreflexion bei Photovoltaikanlagen getroffen.

Zum Boden- und Gewässerschutz werden Festsetzungen zu Bodenversiegelung und Bodenbefestigung aufgenommen. Um den Niederschlagswasserabfluss zu verringern, dürfen Stellplätze auf privaten Grundstücken nur mit wasserdurchlässigen Oberflächen ausgeführt werden.

Erschließung Ver- und Entsorgung

a) Entsorgung Abwasser

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an den bestehenden gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße.

a) Niederschlagswasser

Für den Planbereich wird ein geotechnisches Gutachten erstellt. Dabei wird auch die Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens untersucht.

Sofern die anstehenden Böden eine ausreichende Versickerungsfähigkeit aufweisen und eine Versickerung aufgrund der bestehenden Nutzungen und Flächenbefestigungen

möglich ist, soll das auf den Dachflächen und den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soweit als möglich versickert werden.

Sofern eine vollständige Versickerung nicht möglich ist, muss das anfallende Niederschlagswasser in begrünten Mulden oder in Zisternen zurückgehalten werden und darf nur verzögert in den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße eingeleitet werden.

Die Vorgaben gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 für die Ausführung und Bemessung der Retentionsanlagen sind unter den Hinweisen Textteil Ziff. 4.2 aufgeführt.

Der Notüberlauf von Versickerungsmulden bzw. der Ablauf der Retentionsanlagen muss an den gemeindlichen Mischwasserkanal in der Hasengärtlestraße angeschlossen werden. Die max. zulässige Regenspende wird auf 5 l/s*ha festgesetzt. Dies entspricht einem Drosselabfluss von r. 3,2 l/s.

Aus Gründen des Gewässerschutzes darf unbeschichtetes Kupfer, Zink oder Blei für die Dacheindeckung nicht verwendet werden.

Auf den Flächen, die in eine Erdmulde entwässert werden, dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden, bei denen Schmutzwasser anfällt.

Flächenbilanz

<u>Gesamtfläche</u> innerhalb des Geltungsbereiches	14.308 m ²	100 %
<u>Verkehrsflächen, Dekan-Hetzler-Straße</u>	566 m ²	4 %
<u>Bauflächen</u>	13.742 m ²	96 %
<u>Davon</u>		
<u>Mischgebiet gem. § 6 BauNVO</u>	6.040 m ²	44 %
<u>Sondergebiet Lebensmittelmarkt gem. § 11(3)</u>	7.702 m ²	56 %
<u>Zulässige Grundfläche</u>	8.245 m ²	GRZ 0,6

Örtlichen Bauvorschriften

a) Bauliche Gestaltung der Baukörper

Aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen werden örtliche Bauvorschriften für die bauliche Gestaltung der Baukörper erlassen. Sie sollen vor allem gewährleisten, dass sich die neuen Gebäude in die bestehende Haus- und Dachlandschaft der Umgebungsbebauung einfügen.

b) Dachform

Die Gebäude in der näheren Umgebung des Plangebietes weisen als Dachform überwiegend Satteldächer auf. Deshalb wird als Dachform für die Hauptbaukörper an den äußeren Rändern des Plangebietes Satteldach festgesetzt. Für die großflächigen Marktgebäude im Bereich des Sondergebietes und für Gebäude im Inneren des Bauquartiers sind auch Flachdächer zugelassen. Für untergeordnete Anbauten, Garagen und überdeckte Stellplätze sind, um den Bauherren Gestaltungsfreiheit zu gewähren, auch Pultdächer zugelassen.

c) Dachneigung

Im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ wurde die zulässige Dachneigung für Satteldächer auf 35° bis 45° beschränkt. Um den Bauherren mehr Gestaltungsfreiheit auch für zeitgemäße Dachausbildungen zu gewähren wird die zulässige Dachneigung für Satteldächer auf 18° - 42° festgesetzt. Für zulässige Pultdächer auf Garagen und untergeordneten Bauteilen wird die Dachneigung, um die firstseitige Wandhöhe zu beschränken auf max. 18° festgesetzt.

d) Dachaufbauten

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung des Hauptdaches von 24° als stehende, ab

einer Dachneigung von 35° auch als Schleppegauben zugelassen. Quergiebel sind zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten auf einer Dachseite darf dabei max. die Hälfte der jeweiligen Gebäudelänge betragen. Dies ermöglicht den Bauherren z.B. eine großzügige Belichtung von Wohnräumen im Dachgeschoss und gewährleistet aber auch die Einfügung in die bestehende Dachlandschaft der umgebenden Bebauung.

e) Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind, in Anlehnung an die umgebende Bebauung und an die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Allewinden-Hasengärtlestraße“ nur herkömmliche Farbtöne, rot bis braun und hell- bis dunkelgrau zugelassen.

Aus Gründen der Rückhaltewirkung für das auf den Dächern der Gebäude anfallende Niederschlagswasser wird festgesetzt, dass Flachdächer auf Hauptgebäuden und Garagen zu begrünen sind.

f) Werbeanlagen

Für den Lebensmittel- und Getränkemarkt im Bereich des Sondergebietes und für zulässige gewerbliche Nutzungen im Bereich des Mischgebietes sind Werbeanlagen aus betrieblichen Gründen erforderlich. Um ein störendes Übermaß an Werbeanlagen zu vermeiden, werden örtliche Bauvorschriften zur Lage, Größe und Beleuchtung der Werbeanlagen getroffen.

Werbeanlagen sind zulässig, an den Gebäuden parallel zur Fassade sowie freistehend. Die Höhe wird dabei durch eine planungsrechtliche Festsetzung beschränkt. Die Ansichtsfläche der einzelnen Werbeanlage darf 4 m² nicht überschreiten. Im Sondergebiet Lebensmittelmarkt ist am Marktgebäude zusätzlich eine Werbeanlage mit max. 8 m² Ansichtsfläche zugelassen.

Nicht zugelassen sind Werbeanlagen auf den Dächern der Gebäude.

Um vor allem in den Abend- und Nachstunden Störungen für die umgebende Wohnbebauung zu vermeiden, muss die Beleuchtung von Werbeanlagen kontinuierlich erfolgen. Anlagen mit wechselndem, laufendem, blinkendem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

a) Geländeveränderungen

Das natürliche, bzw. bestehende Gelände soll soweit als möglich erhalten werden. Geländeänderungen sind zur Anpassung des Geländes an die neuen Gebäude, an die Nachbargrundstücke und an die Verkehrsflächen in Form von Anböschungen, Abgrabungen oder Stützmauern zulässig. Die Höhe von Geländeänderungen sowie von Stützmauern darf 1,00 m, bezogen auf das bestehende Gelände, nicht überschreiten.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im beschleunigten Verfahren kann gemäß § 13a Abs. 2, 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden. Um die Anwohner in die Planung einzubinden und über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren, hat am 18.06.2020 eine Informationsveranstaltung stattgefunden.

In der Info-Veranstaltung wurden Fragen zu den Themen der Größe der beabsichtigten Erweiterung, Regelung Anlieferverkehr, Nutzung Mitarbeiterparkplatz, Schallschutz, verkehrliche Erschließung und Gestaltung der Lagerflächen diskutiert.

SR Waibel hat Bedenken mit der vorliegenden Planung, weil sie eine starke Versiegelung bedeuten wird. Er hält die Aufbringung einer PV-Anlage auf dem Dach für zwingend, sofern die Dächer hierfür geeignet wären.

Frau Kasten erläutert, dass in der Erweiterung festgesetzt ist, dass das Dach begrünt

werden soll. Statisch gesehen ist eine PV-Anlage laut dem Büro, das den Markt plant, nicht möglich.

SR Waibel hält dies für eine dringende Anregung, dass dies nochmals überprüft wird. Ihm fehlt bei der Planung die moderne Konzeption, beispielsweise sollten zwei E-Ladesäulen mitgebaut werden, auch um konkurrenzfähig zu bleiben.

Frau Kasten müsste prüfen, ob diese Festsetzung im Bebauungsplan rechtlich möglich wäre.

SR Groll möchte wissen, ob es denkbar wäre, dass Rasengittersteine verwendet werden, dies wäre vielleicht auch günstiger für den Eigentümer.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat empfiehlt der Bauherrschaft, auf dem Dach eine PV-Anlage für die Eigenstromnutzung zu installieren und eine E-Ladesäule zu installieren.**
- 2. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes vom 15.09.2020 und der örtlichen Bauvorschriften hierzu vom 15.09.2020**
- 3. Der Gemeinderat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften hierzu, jeweils mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange einzuholen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage öffentlich bekannt zu machen.**

Beschluss-Nr. 8
Feststellung der Jahresrechnung 2019
Vorlage: 30/209/2020

BM Burth erläutert, dass die derzeitige Fassung der Gemeindeordnung zunächst grundsätzlich von der doppelten Buchführung ausgeht.

Gemäß Artikel 13 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), sind für kameral buchende Kommunen die Bestimmungen der „alten“ Gemeindeordnung, längstens bis 2020 anzuwenden.

§ 95 GemO bestimmt, dass in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Die Jahresrechnung ist durch einen Bericht zu erläutern. Nach § 95 Abs. 2 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Dieser Vorschrift kann die Stadt Aulendorf aufgrund der Doppik-Umstellung nur bedingt nachkommen, ist jedoch mit der Vorlage an den Gemeinderat zur Beschlussfassung im gesetzlichen Rahmen.

Gemäß § 95 Abs. 3 ist der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen wobei in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen ist.

Bereits in der ursprünglichen Haushaltsplanung war für 2019 eine hohe Rücklagenzuführung von rd. 2,4 Mio. € vorgesehen. Diese wurde mit 1. Nachtrag zunächst auf rd. 1,8 Mio. € reduziert. Die geplante Sondertilgung von rd. 1,96 Mio. € konnte entsprechend umgesetzt werden.

Im Ergebnis schließt das Jahr 2019 erfreulicher Weise deutlich besser ab und es ist sogar eine nochmals höhere Rücklagenzuführung von insgesamt rd. 8,6 Mio. € möglich, was einer deutlichen Ergebnisverbesserung von rd. 6,8 Mio. € entspricht. Diese sehr positive Entwicklung beruht im Wesentlichen auf den nicht vorhersehbaren, positiven Verlauf bei den Gewerbesteuerereinnahmen auf der Einnahmenseite. Auf der Ausgabenseite gab es viele größere Einsparungen im Verwaltungshaushalt.

Hinzu kommt, dass durch die Umstellung des Rechnungswesens auf die Doppik im Vermögenshaushalt keine Haushaltsreste gebildet werden konnten. Diese wurden im Rahmen des Jahresabschlusses aufgelöst und dadurch ergaben sich sehr hohe Verbesserungen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2019 wie folgt fest:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1. Soll-Einnahmen	31.969.606,20	11.273.368,46	43.242.974,6
2. Neue Haushalts-			

	Einnahmereste	0,00	0,00	0,0
3.	Zwischensumme	31.969.606,20	11.273.368,46	43.242.974,6
4.	Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	443.000,00	443.000,0
5.	Bereinigte Soll-Einnahmen	31.969.606,20	10.830.368,46	42.799.974,6
6.	Soll-Ausgaben	31.969.606,20	13.736.697,05	45.706.303,2
7.	Neue Haushalts-Ausgabereste	0,00	0,00	0,0
8.	Zwischensumme	31.969.606,20	13.736.697,05	45.706.303,2
9.	Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	2.906.328,59	2.906.328,5
10.	Bereinigte Soll-Ausgaben	31.969.606,20	10.830.368,46	42.799.974,6
11.	Differenz 10 ./ . 5 (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,0
2.	Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.0200.675010 "Hauptverwaltung, Erstattung an EB Tourismus" von 23.021,36 €.			
3.	Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.5620.514000 "Stadion, Sportplätze, Unterhaltung Außenanlagen" von 22.748,19 €.			
4.	Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.6300.510000 "Gemeindestraßen, Unterhaltung Straßen Brücken" von 84.342,53 €.			
5.	Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.6750.609000 "Straßenreinigung Stadtkern" von 61.600,27 €.			
6.	Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.8815.500000 "Hauptstraße 35, Bauliche Unterhaltung" von 14.702,63 €.			
7.	Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.4360.935000 "Einrichtungen für Ausländer, Erwerb beweglichem Vermögen" von 47.600,00 €.			
8.	Der Gemeinderat erteilt die Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 2.6300.969082 "Gemeindestraße, Brücke BW 7, Bahnbrücke" von 10.195,93 €.			
9.	Der Gemeinderat stellt den Kassenabschluss wie in der Anlage aufgeführt fest.			
10.	Der Gemeinderat stellt eine Rücklagenzuführung von 8.569.323,73 € (brutto) fest.			
11.	Die Abschlüsse der Eigenbetriebe werden gesondert behandelt.			

Beschluss-Nr. 9

Verzicht auf die Kindergartenbeiträge April - Juni 2020

Vorlage: 20/168/2020

Frau Thoma teilt mit, dass aufgrund der Corona Pandemie und der damit verbundenen Corona-Verordnung vom 16.03.2020 die Kindergarteneinrichtungen von Dienstag 17.03.2020, bis einschließlich Sonntag, 19.04.2020, (Ende der Osterferien) geschlossen bleiben mussten. Aus diesem Grund hatten die Kommunalen-Landesverbände im April 2020 und Mai 2020 empfohlen die Kindergartengebühren vorläufig nicht zu erheben.

Dieser Empfehlung haben sich auch die kirchlichen und freien Kindergartenträger angeschlossen. Die Landesregierung hat den Kommunen u.a. zur Entlastung der Familien finanzielle Hilfen zugesagt und für die Monate April und Mai Soforthilfen überwiesen. Diese decken jedoch die vorläufig ausgesetzten Elternbeiträge nur zu einem Teil ab (siehe Tabelle/Übersicht als Anlage zur Vorlage).

Betreuungssituation/Abrechnung Elternbeitrag

Im April und Mai wurden nur die Kinder betreut, deren Eltern die Voraussetzungen für die Notbetreuung, ab 27.04.2020 für die erweiterte Notbetreuung erfüllten. Hierfür wurden die Beiträge von der Stadt, den freien und kirchlichen Träger für ihre Einrichtungen tag-genau berechnet. Ebenso für den reduzierten Regelbetrieb ab 25.05.2020. Auch hier wurden die Elternbeiträge tag-genau berechnet und die Monatsbeiträge Juni vorläufig ausgesetzt.

Mit der Aufnahme des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen zum 29.06.2020 werden die monatlichen Elternbeiträge seit Juli 2020 wieder erhoben.

Eltern-Info zu den Kindergarten-Beiträgen April – Juni 2020

Die Eltern wurden in einem Anschreiben informiert, dass die Aussetzung nur vorläufig war und dass über einen endgültigen Verzicht der Elternbeiträge der Gemeinderat nach der Sommerpause am 28.09.2020 entscheidet und die endgültigen Beitragsrechnungen für das laufende Kindergartenjahr 2019/2020 erst nach dieser Entscheidung Ende September/ Anfang Oktober erstellt/korrigiert werden.

Übersicht Ausfälle Elternbeiträge/Einnahmen Notbetreuung/Corona Soforthilfe

Kindergarten	Elternbeitrag Ausfall 04+05+06	Einnahmen Notbetreuung 04+05+06	Differenz	Soforthilfe April	Soforthilfe Mai	Hochrechnung Minderein- nahmen gesamt
Kiga Villa Wirbelwind	22.898,77 €	2.353,53 €		4.643,30 €	4.252,02 €	
Schatzkiste	12.740,00 €	1.518,70 €		1.575,70 €	1.443,00 €	
Krippe Villa Wirbelwind	20.648,68 €	2.369,25 €		2.164,70 €	1.982,30 €	
Ges. städt. Kiga	56.287,45 €	6.241,48 €	50.045,97 €	8.383,70 €	7.677,32 €	33.984,95 €
Kath. St. Berta				4.911,20 €	4.497,60 €	
Kath. St. Martin				3.054,80 €	2.797,50 €	
St. Jakobus				1.174,89 €	1.076,00 €	
St. Georg				1.950,34 €	1.786,10 €	
St. Josef				1.113,80 €	1.020,00 €	
Ges. kath. Kiga	44.359,65 €	10.179,15 €	34.180,50 €	12.205,03 €	11.177,20 €	10.798,27 €
Evang. St. Thomas	12.437,00 €	2.283,50 €	10.153,50 €	2.547,21 €	2.332,70 €	5.273,59 €
Grashüpfer	19.787,00 €	2.240,00 €	17.547,00 €	4.478,55 €	4.101,40 €	8.967,05 €
Waldkindergarten	3.792,00 €	497,90 €	3.294,10 €	977,51 €	895,20 €	1.421,39 €
Gesamtbetrag				28.592,00 €	26.183,82 €	60.445,25 €

Vorläufige Hochrechnung der Mindereinnahmen durch den Verzicht der Elternbeiträge für April, Mai, Juni 2020

Den städtischen Kindergärten Villa Wirbelwind VÖ, RG, GT u. Krippe sowie der Schatzkiste stehen für die Monate April, Mai, Juni 2020 Elternbeiträge in Höhe von 56.287,45 Euro zu. Unter Berücksichtigung der Einnahmen aus der Notbetreuung in Höhe von 6.241,48 Euro und unter Berücksichtigung der Corona Soforthilfe für April in Höhe von 8.383,70 Euro und Mai 7.677,32 Euro entstanden in den drei Monaten Mindereinnahmen in Höhe von 33.984,95 Euro.

Dies gilt ebenso für die kirchlichen und freien Träger. Die Mindereinnahmen wirken sich über die Betriebskostenabrechnung aus.

Im August 2020 hat die Stadt Aulendorf eine weitere Zahlung „Nachschuss Soforthilfe“ in Höhe von 33.415,68 Euro erhalten. Dieser Nachschuss reduziert die gesamten Mindereinnahmen in Höhe von 60.445,25 Euro der städtischen und freien Träger auf 27.029,57 Euro.

Mit der Soforthilfe Abschlagszahlung seitens des Landes können die Kommunen diese Entlastung bei ihrer Beteiligung an den Kosten kirchlicher und freier Kindergartenträger berücksichtigen.

Daraus ergäbe sich bezogen auf die Kinderzahl eine rechnerische Gleichbehandlung aller Träger, wobei sonstige Erstattungsleistungen dabei nicht berücksichtigt sind (z.B. Einnahmen durch Notbetreuung). Mit der Vereinbarung zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Land Baden-Württemberg zum Kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt gehen das Land und die Landverbände davon aus, dass die ausstehenden Elternbeiträge nicht mehr erhoben werden und die Mindereinnahmen dadurch abgegolten sind.

Der Gemeinderat stimmt einstimmig dem Corona bedingten Verzicht der regulären Elternbeiträge für April – Juni 2020 zu.

Beschluss-Nr. 10

**Teilnahme an der Aktion "1.000 Bäume für 1.000 Kommunen" des
Gemeindetages
Vorlage: 30/213/2020**

Frau Johler teilt mit, dass der Gemeindetag Baden-Württemberg im September 2019 den Startschuss für ein weiteres Klimaschutzprogramm des Gemeindetages gelegt hat. Ziel des Projektes ist es, 2019 und 2020 landesweit in tausend Städten und Gemeinden jeweils tausend neue Bäume zu pflanzen, so wurde die Aktion mit „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“ bezeichnet.

Aus der Pressemitteilung des Gemeindetages darf wie folgt zitiert werden:

„Da der Wald als Speicher für das schädliche Treibhausgas CO₂ eine zentrale Rolle für das Klima spielt, ist es den Kommunen ein großes Anliegen, ihn zu schützen und die Baumbestände sogar noch zu erweitern. „Wald und Klimaschutz sind eng miteinander verbunden. Der Gemeindetag hat deshalb seinem Landesvorstand vorgeschlagen, eine Aktion zu starten, bei der die Städte und Gemeinden im Laufe von einem Jahr je 1.000 Bäume pflanzen. Wenn uns das in fast allen unseren Mitgliedsstädten und Gemeinden gelingt, haben wir rund eine Million neue Bäume im Land. Das entspricht ca. 330 Hektar Wald“, erklärte Gemeindetagspräsident Kehle. Da ein Hektar Wald rund 13 Tonnen CO₂ speichert, würde es durch die geplante Aktion gelingen, rund 4.300 Tonnen CO₂ pro Jahr zu binden – und das jährlich. Damit schaffen die Städte und Gemeinden einen weiteren spürbaren Beitrag zum Klimaschutz.“

Die Verwaltung schlägt eine Teilnahme an dem Projekt vor und zwar in der Form, dass die 1.000 Bäume an interessierte Aulendorfer Bürger zur Pflanzung in den heimischen Gärten kostenfrei abgegeben werden. Dies wurde beispielsweise in einer umliegenden Kommune so gehandhabt und wurde dort wohl sehr gut auf- und angenommen. Damit könnte die Stadt auch zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Zum Einen wird es vermutlich nicht einfach sein, städtische Flächen zu finden, auf denen 1.000 Bäume gesetzt werden können. Zum Anderen hätte damit jeder einzelne teilnehmende Aulendorfer Bürger seinen eigenen Beitrag zum Klimaschutz getan und viele einzelne Gärten könnten profitieren und für ihre Nutzer aufgewertet werden.

Es wird vorgeschlagen, die Bäume an drei Terminen auszugeben und zwar an einem Donnerstag auf dem Wochenmarkt und an zwei Samstagnachmittagen vor dem Schloss, um auch wochentags arbeitenden Bürgern eine Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Drei Termine sollten zur Entzerrung gewählt werden, immerhin müssten pro Termin 333 Bäumchen ausgegeben werden. Die Bedingungen wären:

- Solange Vorrat reicht
- Kein Anspruch auf einen bestimmten Baum
- Nachweis, dass in Aulendorf gewohnt wird
- Pro Grundstück maximal 3 Bäumchen
- Einhaltung der Corona-Regelungen bei der Ausgabe

Die Verwaltung hat in Abstimmung mit SR Holzapfel zwei Angebote von Baumschulen eingeholt. Die Auswahl der Baumarten wurde ebenfalls in Absprache mit SR Holzapfel vorgenommen. Folgende Bäume werden vorgeschlagen:

- Speierling
- Elsbeere

- Baumhasel
- Feldahorn
- Flatterulme

als Bäume, die nicht so groß werden.

Für Eigentümer mit mehr Platz:

- Winterlinde
- Robinie
- Tulpenbaum
- Esskastanie

Es wurden Containerpflanzen in einer Größe von 50 – 120 cm angefragt.

Das günstigere Angebot liegt bei brutto 4.939,20 Euro für Bäume in der Größe 50 -80 cm bei je 100 Stück von der Baumschule Karl Schlegel, Riedlingen. Das Alternativangebot ist deutlich teurer (Mischpreis 7,80 Euro je Bäumchen).

Die BUS-Fraktion hat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020 1.500 Euro für Klimakompensation beantragt, die bereitgestellt wurden. In Absprache mit der BUS-Fraktion wird vorgeschlagen, diese Mittel für das Projekt zu verwenden, so dass die Gesamtkosten hier reduziert werden könnten. Die Kosten liegen damit bei 3.439,20 Euro, die im Nachtrag neu veranschlagt werden müssten.

Die Verwaltung würde noch kleine Schilder erstellen, die die Bürger bei sich zuhause zum Bäumchen aufhängen/stellen könnten, um die Aufmerksamkeit weiterer Bürger auf diese Aktion zu ziehen. Man könnte auch überlegen, ob man jährliche Fotos im Mitteilungsblatt veröffentlicht o. ä.

SR Michalski regt an, die Baumwahl zu überdenken. Die gewählten Bäume sind sehr groß für die Gärten, die in den neueren Baugebieten vorhanden sind und gerade hier besteht Bedarf. Möglicherweise sollte eine dritte Kategorie geprüft werden.

SR Waibel wurde angesprochen, ob auch Obstbäume zur Abgabe denkbar wären. Diese wären aber sicherlich die Bäume, die am schnellsten abgenommen würden, deshalb könnte man darüber nachdenken, diese erst bei einem zweiten Abgabetermin anzubieten.

BM Burth schlägt nach einer weiteren Diskussion vor, dass eine dritte Kategorie Bäume kleinerer Art angeboten wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Die Stadt Aulendorf nimmt an der Aktion des Gemeindetages „1.000 Bäume für 1.000 Kommunen“ teil. Es wird noch eine dritte Kategorie mit kleineren Bäumen angeboten.**
- 2. Das Angebot der Firma Karl Schlegel Riedlingen in Höhe von 4.939,20 Euro wird beauftragt.**

Beschluss-Nr. 11

Verschiedenes

Glasflaschen Stadthalle

SRin K. Halder spricht an, dass an der Stadthalle wieder viel Müll, insbesondere Glasflaschen, liegen. Der Betriebshof sollte sich hier bitte regelmäßig kümmern.

Akustik Stadthalle

OV Wülfrath hält eine Verbesserung der Akustik der Stadthalle für erforderlich.

Die Verwaltung wird dies nochmalig prüfen.

Beschluss-Nr. 12
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....